

<p>Störung der Totenruhe – § 168 StGB – <i>Aktuelle Fragen</i> –</p>	
<p>Zu § 168 I Fall 1 StGB</p>	
<p>Bamberger Zahngold-Fall (JuS 2008, 457)</p>	
<p>Gewahrsamsbegriff des § 168 StGB</p>	<p>Konkretisiertes Obhutsverhältnis des Inhabers des Totenfürsorge-rechts (nicht tatsächliche Sachherrschaft)</p>
	<p>Im Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die totenfürsorgeberechtigten Angehörigen und ▪ der Betreiber des Krematoriums
<p>„Asche“</p>	<p>Alle bei einer Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände; alle mit dem Körper zu Lebzeiten verbundenen eigenen und fremden Teile; grundsätzlich auch das (nicht brennbare Implantat) Zahngold (wohl h. M.)</p>
	<p>Problem des Falles:</p> <p>Gehört auch das Zahngold, in Anbetracht der vorübergehenden Trennung von der Asche, zu dieser Asche?</p> <p>Bejahend: OLG Bamberg, a. a. O.</p>
<p>Zu § 168 I Fall 2 StGB</p>	
<p>Kannibalen-Fall – Tötung und Verspeisen eines Menschen – mit dessen Einverständnis – (BGH, NJW 2005, 1876)</p>	
<p>Beschimpfender Unfug</p>	<p>Eine grob ungehörige Handlung hinsichtlich des postmortalen Achtungsanspruchs, durch welche der Täter dem Toten gegenüber seine Verachtung ausdrücken will und sich des beschimpfenden Charakters seiner Handlung bewusst ist.</p>
	<p>Bezüglich des Pietätsempfindens der Allgemeinheit ist der Ausdruck der Verachtung gegenüber dem Menschsein bzw. die Missachtung der Menschenwürde als Rechtsgut an sich maßgeblich.</p>

	Das Schlachten, das Ausweiden und dessen Filmen erfülle diese Voraussetzung.
Geschützte Rechtsgüter	<ul style="list-style-type: none">▪ postmortaler Achtungsanspruch▪ Pietätsgefühl der Allgemeinheit
	Problem des Falles: Schließt der zustimmende Wille des Verstorbenen auch die Tatbestandsmäßigkeit hinsichtlich der Verletzung des Rechtsguts des Pietätsgefühls der Allgemeinheit aus? Nach BGH, a. a. O., nicht; d. h. das Verhalten stellt Kriminalunrecht dar.
	Zusatz: Dieses Ergebnis ist deshalb fraglich, weil es den zustimmenden Willen des Einzelnen in Bezug auf seinen eigenen Leichnam hinter einem diffusen Rechtsgut der Allgemeinheit (Pietätsgefühl) – dessen empirische Grundlagen zudem nicht einmal verifiziert werden (können) – zurücktreten lässt.